



mini
jobs
da ist mehr drin



Der Minijob

Da ist mehr für Sie drin!

Stand 2013

Minijobs – da ist mehr drin! Für Sie!

Der Minijob – eine Arbeitsform, für die Gleichstellungsbeauftragte im Land gewiss nicht werben. Aber eine Realität am Arbeitsmarkt, mit der wir umgehen müssen.

Mehr als 7,3 Millionen Beschäftigte in Deutschland haben einen Minijob. 2/3 von ihnen sind Frauen. Und eine Vielzahl der Minijobbenden arbeitet zu einem Stundenlohn, der noch weit unter dem angekündigten Mindestlohn von 8,50 EUR liegt. Als Sprungbrett in den regulären Arbeitsmarkt hat das System Minijob bislang versagt.

Deshalb: Ginge es nach den Gleichstellungsbeauftragten, gäbe es keine Minijobs mehr. Sie tragen bereits heutzutage massiv zu dem bei, was ebenso überwiegend weiblich ist – zu einer nicht eigenständigen Existenzsicherung und zur daraus entstehenden Altersarmut.

Dennoch müssen wir mit der Realität der Minijobs umgehen und so gehen wir mit einer Broschüre wie dieser den Weg der Information: Information über Rechte der Minijobbenden, Information über Möglichkeiten – verbunden mit Kontaktadressen zu den unterschiedlichsten Themenfeldern.

Unterstützen werden wir Gleichstellungsbeauftragte die Ausweitung von Minijobs nicht, wir unterstützen vielmehr die Minijobbenden und die Ausweitung von Wissen rund um die Minijobs.

Minijobs – da ist mehr drin!

Prüfen Sie Ihre Rechte, aber auch Ihre Möglichkeiten und Alternativen!

Ihre
Britta Costecki

Gleichstellungsbeauftragte
der Stadt Oberhausen

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Das ist neu seit 2013..... | 5 |
| Auch für Sie gilt das Arbeitsrecht!..... | 6 |
| Wann ist Ihr Job ein Minijob?..... | 8 |
| Warum Sie einen schriftlichen Arbeitsvertrag abschließen sollten..... | 9 |
| Sie haben Anspruch auf Tariflohn..... | 10 |
| Wem nutzt ein allgemeinverbindlicher Tarifvertrag?..... | 10 |
| Sie können tarifvertragliche Leistungen beanspruchen..... | 11 |
| Ihnen steht Erholungsurlaub zu..... | 12 |
| Der Feiertag muss bezahlt werden..... | 14 |
| Arbeit auf Abruf..... | 15 |
| Ihr Anspruch auf Lohnfortzahlung bei Krankheit..... | 16 |
| Versicherungsschutz bei einem Arbeitsunfall..... | 17 |
| Lohnfortzahlung, wenn Ihr Kind krank wird..... | 18 |
| Ihr Recht bei einer Schwangerschaft..... | 19 |
| Ihr Recht bei Kündigung..... | 21 |
| ... durch Sie selbst..... | 22 |
| Der Betrieb ist insolvent..... | 23 |

| | |
|---|----|
| Steuern und Beiträge im Minijob..... | 24 |
| Sie sind rentenversichert..... | 25 |
| Ihr Anspruch auf Riester-Förderung..... | 27 |
| Beitrag ohne Gegenleistung in der Krankenversicherung..... | 29 |
| Als Arbeitnehmerin im Privathaushalt..... | 30 |
| Was muss die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber im Privathaushalt beachten..... | 31 |
| „Midijob“ und „Gleitzone“..... | 32 |
| Vorsicht bei Überschreitung der Entgeltgrenze..... | 33 |
| Die Einkommensgrenze überschreiten und gleichzeitig etwas für die Rente tun – wie geht das?..... | 35 |
| Setzen Sie sich durch!..... | 37 |
| Hilfreiche Adressen..... | 40 |
| Anhang..... | 46 |
| Muster für einen Arbeitsvertrag..... | 50 |
| Impressum..... | 51 |

Das ist neu seit 2013

Die Verdienstgrenze für Minijobs wurde zum 01. Januar 2013 auf 450,00 EUR angehoben. Bis zu dieser Grenze können Steuern und Sozialabgaben pauschal erhoben werden.

Für Beschäftigungsverhältnisse, die ab dem 01.01.2013 begonnen wurden, besteht nun volle Rentenversicherungspflicht. Das gilt auch für alle, die nach diesem Datum mehr als 400,00 EUR monatlich im Minijob verdienen. Alle Regeln und Ausnahmen dazu finden Sie im Kapitel: „Sie sind rentenversichert“ auf Seite 24.

Und noch ein Hinweis der Autorinnen:

In vielen Fällen ist ein Minijob nicht empfehlenswert. Sie erreichen keine vollen Sozialversicherungsansprüche – auch wenn sich durch die Rentenversicherungspflicht viel getan hat. Altersarmut ist vorprogrammiert, wenn Sie über einen längeren Zeitraum nur einen Minijob ausüben. 40 Jahre Minijob bei 450,00 EUR ergeben nach heutigem Stand eine Monatsrente von 178,00 EUR.

Deshalb: prüfen Sie regelmäßig für sich die Alternativen des Arbeitsmarktes. Gibt es beispielsweise eine Möglichkeit eines Wechsels in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis in Teilzeit? Vielleicht sogar bei Ihrem/Ihrer jetzigen Arbeitgeber/Arbeitgeberin? Rechnen Sie langfristig! Vielleicht gibt es auch berufliche Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten. Prüfen Sie Ihre Arbeitseinsatzmöglichkeiten und bleiben Sie aktiv und versuchen Sie Verbesserungen zu erreichen – für sich!

Für Studierende, Rentnerinnen und Rentner kann der Minijob aber durchaus sinnvoll sein.

Übrigens: Unternehmen tragen für einen Minijob in der Regel eine höhere Abgabenlast, als wenn sie einen „normalen“ Arbeitsplatz anbieten.

Auch für Sie gilt das Arbeitsrecht!

Teilzeitbeschäftigte dürfen gegenüber Vollzeitbeschäftigten nicht benachteiligt werden, das ist ganz klar gesetzlich festgelegt: Nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (s. Anhang) darf die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber Teilzeitbeschäftigte nicht wegen der Teilzeitarbeit gegenüber Vollzeitbeschäftigten unterschiedlich behandeln, es sei denn, dass sachliche Gründe eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen.

Das Vorliegen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses (Minijob) ist kein sachlicher Grund, so dass alle arbeitsrechtlichen Regelungen und Vorschriften auch hier anzuwenden sind. Da in Minijobs überwiegend Frauen arbeiten, sehen die Gerichte in einer Benachteiligung dieser Arbeitnehmerinnen häufig auch eine mittelbare Diskriminierung von Frauen, die vom Gesetz her verboten ist.

Die folgenden Seiten sollen Sie über die wichtigsten Regelungen des Steuerrechts und aus dem Bereich der Sozialversicherung sowie viele Rechte informieren, von denen Sie vielleicht glauben, dass sie Ihnen nicht zustehen:

- Arbeitsvertrag
- tarifliche Bezahlung
- Feiertagsvergütung
- Erholungsurlaub
- Urlaubs-, Weihnachtsgeld
- Lohnfortzahlung im Krankheitsfall
- Kündigungsschutz
- gesetzliche Unfallversicherung
- Rentenversicherung
- Riesterförderung
- Insolvenzgeld
- Mutterschaftsgeld

Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber sind diese Rechte häufig nicht bekannt, vor allem, wenn Sie in einem Kleinbetrieb tätig sind. Dann sollten Sie diese Broschüre an die Betriebsleitung weitergeben.

Bitte beachten Sie:

Diese Broschüre enthält allgemeine wichtige Informationen. Eine auf Ihre persönlichen Fragen zugeschnittene Beratung erhalten Sie z. B. beim Finanzamt, Steuerberatungsbüro, bei der Krankenkasse oder der Agentur für Arbeit.

Wann ist Ihr Job ein Minijob?

Als „geringfügig beschäftigt“ gelten Sie nach dem Sozialgesetzbuch,

- wenn Sie nicht mehr als 450,00 EUR im Monat verdienen. **Eine Begrenzung der Stundenzahl gibt es nicht.**
- wenn die Beschäftigung innerhalb eines Jahres auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt ist. Auf diese Form der geringfügigen Beschäftigung wird in dieser Broschüre nur am Rande eingegangen.

Mehrere geringfügige Beschäftigungen nach Punkt 1 werden zusammengerechnet. Wenn damit die 450,00 EUR-Grenze überschritten wird, fallen die Sonderregelungen nach dem 450,00 EUR-Gesetz fort: Es handelt sich um „normale“ Beschäftigungen mit voller Sozialversicherungspflicht. Bis zu einem Verdienst von 850,00 EUR müssen Sie selbst einen eingeschränkten Sozialversicherungsbeitrag, die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber den vollen Beitrag bezahlen.

Eine geringfügige Beschäftigung können Sie neben einem Hauptberuf wahrnehmen, ohne dass Versicherungspflicht besteht.

Für jede weitere geringfügige Beschäftigung neben dem Hauptjob besteht allerdings volle Renten-, Kranken- und Pflegeversicherungspflicht, auch wenn Sie mit mehreren Minijobs die 450,00 EUR-Grenze nicht überschreiten. Nur von der Arbeitslosenversicherung sind auch die weiteren Beschäftigungen ausgenommen.

Warum Sie einen schriftlichen Arbeitsvertrag abschließen sollten

Grundsätzlich ist zu empfehlen, einen schriftlichen Arbeitsvertrag abzuschließen. Doch auch mündliche Arbeitsverträge sind schriftlichen gleich zu setzen.

Sollte es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Ihnen und Ihrem Betrieb kommen, welche Leistungen vereinbart waren, müssten Sie es beweisen. Das ist natürlich bei einer nur mündlichen Vereinbarung schwieriger oder sogar ganz unmöglich.

Schließen Sie daher einen schriftlichen Arbeitsvertrag!

Durch das Nachweisgesetz haben Sie sogar einen rechtlichen Anspruch auf schriftliche Festlegung folgender Punkte:

- Name und Anschrift der Vertragsparteien
- Arbeitsort
- Beginn und ggf. Befristung
- Bezeichnung der zu leistenden Arbeit
- Höhe und Zusammensetzung der Vergütung
- die vereinbarte Arbeitszeit
- die Dauer des Erholungsurlaubs
- die Kündigungsfristen
- die anzuwendenden Tarifverträge

Hat Ihr Beschäftigungsverhältnis vor dem 01. Januar 2013 begonnen? Dann muss die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber Sie außerdem schriftlich darauf hinweisen, dass Sie den Rentenversicherungsbeitrag aufstocken können. Dies ist für Sie wichtig, um „Riester-Förderung“ für Ihre Alterssicherung zu erhalten.

Sollten Sie bisher ohne schriftlichen Arbeitsvertrag tätig sein, können Sie Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihren Arbeitgeber auffordern, diese schriftlichen Angaben zu machen. Dieser Forderung muss innerhalb von zwei Monaten nachgekommen werden.

Sollten Sie vor diesem Schritt zurückschrecken:

Alle in dieser Broschüre aufgeführten Rechte gelten auch ohne schriftlichen Arbeitsvertrag.

Sie haben Anspruch auf Tariflohn

Geringfügig Beschäftigte haben Anspruch auf anteilig gleichen Lohn wie Vollzeitbeschäftigte. Wenn im Betrieb generell ein Tarifvertrag angewandt wird oder eine Betriebsvereinbarung besteht, gelten die Regelungen auch für Sie. Dies bezieht sich sowohl auf Monats- als auch auf Wochen- und Stundenlöhne. Bei einer Tarifierhöhung haben Sie dann grundsätzlich auch Anspruch darauf. Wichtig kann es hierfür sein, dass Sie bereits vorab im Arbeitsvertrag die Zahl der Arbeitsstunden festgelegt haben.

Stundenkürzungen aus diesem Grunde müssen Sie nicht hinnehmen. Diese können jedoch dann sinnvoll sein, wenn durch die Lohnerhöhung die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird, d. h. wenn Sie mehr als 450,00 EUR im Monat verdienen würden und Sie dieses nicht wollen.

Wem nutzt ein allgemeinverbindlicher Tarifvertrag?

Besonders günstig ist es für Sie, wenn Sie in einem Betrieb beschäftigt sind, für den ein Tarifvertrag für „allgemeinverbindlich“ erklärt worden ist. Dann gilt für Sie oder Ihren Betrieb der Manteltarifvertrag, auch wenn Sie nicht Mitglied der Gewerkschaft sind oder der Betrieb nicht Mitglied des Arbeitgeberverbandes ist. Ein allgemeinverbindlicher Tarifvertrag wirkt wie ein Gesetz. Alle Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber sind daran gebunden und alle Beschäftigten können sich darauf berufen. Beim Bundesarbeitsministerium können Sie Auskunft erhalten, ob dieses auf den für Ihren Betrieb geltenden Tarifvertrag zutrifft (Adresse s. Anhang). Beispiele für allgemeinverbindliche Tarifverträge: Friseurhandwerk und Gaststätten und Beherbergung in vielen Bundesländern.

Außerdem gibt es Mindestlohn-Tarifverträge, die auch für allgemeinverbindlich erklärt wurden. Das betrifft z. B. die Pflegebranche, Gebäudereinigung, Wäschereidienstleistungen und Arbeitnehmerüberlassung jeweils für ganz Deutschland.

Die Tarifvertragsparteien, also die Gewerkschaft oder der Arbeitgeberverband, müssen Ihnen den Tarifvertrag gegen Kostenerstattung (Kopiergebühr, Porto) aushändigen.

Wenn ein allgemeinverbindlicher Tarifvertrag für Sie Anwendung findet, dürfen Sie nicht nur die für Sie günstigen Regelungen in Anspruch nehmen, Sie sind auch an die Fristen gebunden, innerhalb derer Sie Ihre Ansprüche anmelden müssen. Diese sind in der Regel sehr kurz (z. B. zwei Monate). Wenn Sie Ihre fälligen Ansprüche nicht innerhalb dieser Frist beim Betrieb geltend gemacht haben, sind diese verfallen. In jedem Fall gilt: Informieren Sie sich über Ihre Rechte beim Betriebsrat oder bei der für Sie zuständigen Gewerkschaft. Wenn Sie kein Gewerkschaftsmitglied sind, können Sie auch von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber Auskunft verlangen.

Sie können tarifvertragliche Leistungen beanspruchen.

Nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz stehen Ihnen alle Leistungen zu, die auch Vollzeitbeschäftigte in Ihrem Betrieb erhalten. Das Bundesarbeitsgericht spricht von einer verbotenen Diskriminierung, wenn geringfügig Beschäftigte von Leistungen ausgenommen werden, die andere Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer erhalten (3 AZR 370/88 vom 28.08.1993). Das heißt, Sie haben Anspruch auf Urlaubs- und Weihnachtsgeld, wenn der Tarifvertrag die Zahlung von Urlaubsgeld bzw. Weihnachtsgeld vorsieht

oder

die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber freiwillig Urlaubs- oder Weihnachtsgeld an Vollzeitbeschäftigte im Betrieb bezahlt.

In beiden Fällen besteht Anspruch auf anteilige Leistung. Entsprechend haben Sie Anspruch auf Zahlung von vermögenswirksamen Leistungen durch den Betrieb.

Ihnen steht Erholungsurlaub zu.

Alle Beschäftigten haben einen gesetzlichen Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub. Während des Urlaubs ist das Entgelt weiterzuzahlen, das zu zahlen wäre, wenn Sie arbeiten würden.

Es gilt: Keine Lohn- und Gehaltsabzüge bei Urlaub.

Im Tarifvertrag oder im Arbeitsvertrag ist geregelt, wie lange der Urlaub dauert, das sind heutzutage meist fünf bis sechs Wochen. Falls kein gültiger Tarifvertrag besteht und auch im Arbeitsvertrag nichts geregelt wurde, haben Sie nach dem Bundesurlaubsgesetz einen Mindestanspruch von 24 Werktagen (Samstage werden allerdings mitgezählt). Das entspricht einem Jahresurlaub von vier Wochen. Schwerbehinderten stehen in jedem Fall fünf zusätzliche Tage zu. Regelmäßig beschäftigungsfreie Werktage werden mitgezählt.

Beispiel 1:

Ein Urlaubsanspruch von 30 Tagen bei einer 5-Tage-Woche ergibt sechs Wochen Jahresurlaub.

Angenommen, Sie arbeiten drei Tage in der Woche, dann haben Sie Anspruch auf $\frac{3}{5}$ des Jahresurlaubs, also 18 Urlaubstage (sechs Wochen Jahresurlaub), bei zwei Arbeitstagen pro Woche haben Sie nur Anspruch auf $\frac{2}{5}$, also 12 Arbeitstage, die auch sechs Wochen Jahresurlaub ergeben usw.

Wenn Sie keinen tariflichen Urlaubsanspruch haben, gilt das Bundesurlaubsgesetz.

Beispiel 2:

Der Urlaubsanspruch von 24 Werktagen bei einer 6-Tage-Woche (egal ob in Ihrem Betrieb nur an fünf Tagen pro Woche gearbeitet wird) ergibt vier Wochen Jahresurlaub.

Bei drei Arbeitstagen in der Woche haben Sie Anspruch auf $\frac{3}{6}$ des Jahresurlaubs, also 12 Urlaubstage (vier Wochen Jahresurlaub), bei zwei Arbeitstagen pro Woche haben Sie Anspruch auf $\frac{2}{6}$, also acht Arbeitstage, die wiederum vier Wochen Jahresurlaub ergeben.

Wenn Sie unregelmäßig viele Arbeitstage pro Woche arbeiten, muss ein Durchschnitt berechnet werden, der sich an der Urlaubshöhe der Vollzeitbeschäftigten orientiert.

Beispiel 3:

Sie haben innerhalb eines Monats folgendermaßen gearbeitet:

| Woche 1 | Woche 2 | Woche 3 | Woche 4 |
|---------|---------|---------|---------|
| 5 Tage | --- | 2 Tage | 1 Tag |

Das ergibt durchschnittlich 2 Arbeitstage pro Woche. Sie haben dann einen Urlaubsanspruch von 2/5 des Urlaubsanspruchs einer vollzeitbeschäftigten Kraft. Diese Urlaubstage dürfen Sie so einsetzen, dass Sie z. B. wenn nur das Bundesurlaubsgesetz (s. Beispiel 2) gilt, Sie auf vier Wochen Jahresurlaub kommen.

Die Urlaubsdauer darf wegen Krankheiten oder anderer Fehlzeiten, wie z. B. Mutterschutz, nicht gekürzt werden (Ausnahme: Elternzeit).

Wenn Sie im Urlaub krank werden, müssen Sie ein ärztliches Attest über die Arbeitsunfähigkeit vorlegen.

Auf den vollen Jahresurlaub haben Sie in der Regel Anspruch, wenn Sie eine 6-monatige „Wartezeit“ erfüllt haben, es sei denn, der Tarifvertrag sieht etwas anderes vor. Waren Sie über einen kürzeren Zeitraum beschäftigt, steht Ihnen anteiliger Urlaub zu. Endet Ihr Arbeitsverhältnis in der zweiten Jahreshälfte, haben Sie Anspruch auf den vollen Jahresurlaub (§ 5 Bundesurlaubsgesetz).

Gehen Sie auf keinen Fall ohne die Zustimmung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers in Urlaub, denn dann müssen Sie mit einer fristlosen Kündigung rechnen.

Der Feiertag muss bezahlt werden.

Auch geringfügig Beschäftigte haben Anspruch auf Lohnfortzahlung an Feiertagen (§ 2 Entgeltfortzahlungsgesetz, s. Anhang). Voraussetzung ist, dass Sie an diesem Tag hätten arbeiten müssen, wenn kein Feiertag gewesen wäre. Den Anspruch auf Bezahlung haben Sie auch, wenn die anfallende Arbeit ersatzweise an einem anderen Tag geleistet wird.

Beispiel:

regelmäßige Arbeitstage:

Donnerstag

Freitag

Samstag

Wenn Donnerstag ein Feiertag ist und Sie stattdessen Mittwoch, Freitag und Samstag arbeiten, dann müssen Sie Lohn für alle vier Tage erhalten.

Arbeit auf Abruf

Arbeit auf Abruf (KapovAz = kapazitätsorientierte variable Arbeitszeit) findet im Alltag recht häufig statt, z. B. im Gaststättenbereich, wenn Beschäftigte witterungs-/saisonabhängig eingesetzt werden oder wenn unerwartete Arbeitsspitzen eintreten.

Die meisten Beschäftigten wissen nicht, dass der Gesetzgeber in § 12 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes Mindeststandards geregelt hat, die in einem Arbeitsvertrag geregelt sein müssen. So muss die Vereinbarung eine bestimmte Dauer der wöchentlichen und täglichen Arbeitszeit festlegen. Ist dies nicht der Fall, gilt eine Arbeitszeit von zehn Stunden als vereinbart.

Das bedeutet in der Praxis, dass Sie immer dann nachträglich einen Lohnanspruch über ihre tatsächlich geleistete Arbeit hinaus haben, nämlich eine Aufstockung auf zehn Arbeitsstunden, wenn Sie weniger als zehn Stunden gearbeitet und einen den Stunden entsprechenden Lohn erhalten haben.

Darüber hinaus gilt, dass die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber die Arbeitsleistung für mindestens drei Stunden in Anspruch nehmen und damit bezahlen muss. Wurden Sie kürzere Zeit eingesetzt, dann haben Sie trotzdem einen Zahlungsanspruch.

Von dieser gesetzlichen Regelung kann allerdings durch Tarifvertrag abgewichen werden. Auf einen solchen Tarifvertrag kann im Arbeitsvertrag auch für nicht tariflich gebundene Parteien verwiesen werden.

Für die Praxis bedeutet das: Wenn – wie so oft – nur ein mündlicher Arbeitsvertrag vorliegt, gelten die gesetzlichen Mindeststandards, d. h. Sie können nachträglich eine erhöhte Zahlung verlangen, solange der Anspruch noch nicht verjährt ist. Der Anspruch bei Geltung eines Tarifvertrages verfallen ist.

Ihr Anspruch auf Lohnfortzahlung bei Krankheit

Alle Beschäftigten haben das gleiche Recht auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall für sechs Wochen, also auch alle geringfügig Beschäftigten (s. Anhang).

Ihren Anspruch müssen Sie geltend machen, indem Sie dem Betrieb unverzüglich Ihre Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer mitteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Tage, müssen Sie spätestens am darauf folgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit vorlegen. Der Betrieb ist allerdings dazu berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.

Da Sie als geringfügig Beschäftigte(r) meist nicht selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind (Familienversicherte z. B. sind nicht selbst Mitglied), erhalten Sie keine ärztliche „gelbe Krankmeldung“, sondern eine einfache Bescheinigung, die für Sie kostenlos sein sollte.

Entgeltfortzahlung können Sie auch für den Fall einer Kur zur medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation beanspruchen, sofern diese ärztlich verordnet ist und stationär in einer entsprechenden Klinik oder Einrichtung durchgeführt wird. Hierfür müssen Sie dem Betrieb den Zeitpunkt und die Dauer der Kur mitteilen sowie eine ärztliche Bescheinigung und die Bewilligung durch den Sozialleistungsträger vorlegen.

Versicherungsschutz bei einem Arbeitsunfall

Alle geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse unterliegen der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht. Unfallversicherungsschutz besteht auch für die im Privathaushalt beschäftigten Personen. Nur enge Verwandte, die im Haushalt unentgeltlich arbeiten, sind grundsätzlich nicht gesetzlich unfallversichert. Genauere Informationen erhalten Sie beim Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand, der für diesen Personenkreis zuständig ist (Landesunfallkasse NRW, Düsseldorf), oder unter www.unfallkassen.de.

Haben Sie also bei der Arbeit oder auf dem Hin- oder Heimweg einen Unfall, benachrichtigen Sie den Betrieb und den zuständigen Unfallversicherungsträger.

Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) trägt alleine die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber.

Wichtig:

Sie sind auch dann über die Berufsgenossenschaft (= Träger der gesetzlichen Unfallversicherung) abgesichert, wenn keine Beiträge für Sie abgeführt wurden.

Lohnfortzahlung, wenn Ihr Kind krank wird

Da Sie in der Regel nicht selbst Mitglied einer Krankenkasse sein werden, haben Sie in diesem Fall auch keinen Anspruch auf Krankengeld. Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber muss Sie jedoch unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts „für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit“ von der Arbeit freistellen, wenn Sie Ihr Kind unter zwölf Jahren wegen einer Erkrankung betreuen müssen. In einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts (5 AZR 392/78) wird dabei von einem Zeitraum von fünf Arbeitstagen pro Jahr ausgegangen. Lassen Sie sich von der Kinderärztin bzw. dem Kinderarzt eine Bescheinigung darüber ausstellen, dass Ihr Kind wegen einer Erkrankung betreut werden muss, und geben Sie diese im Betrieb ab.

Achtung:

Einige Tarifverträge schließen Gehaltsfortzahlungen aus, weil davon ausgegangen wird, dass die Eltern von der Krankenkasse Geld erhalten, was für Sie als geringfügig Beschäftigte aber nicht zutrifft. Lassen Sie sich in diesem Fall eingehend rechtlich beraten. Nach Ansicht von Arbeitsrechtlerinnen wäre hier das Bürgerliche Gesetzbuch anzuwenden (§ 616 BGB), nach dem die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber zu Lohnfortzahlungen verpflichtet ist.

Ihr Recht bei einer Schwangerschaft

Auch als geringfügig Beschäftigte stehen Sie unter dem Schutz des Mutterschutzgesetzes, in dem zwingende Schutzvorschriften für Mutter und Kind festgelegt sind. Es würde den Rahmen dieser Broschüre sprengen, auf Fragen des Mutterschutzes vertieft einzugehen, nur soviel:

- Sie genießen einen besonderen Kündigungsschutz.
- Werdende Mütter dürfen nicht mit schweren körperlichen Arbeiten und Tätigkeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen ausgesetzt sind oder die bestimmte körperliche Belastungen verursachen.
- Es gibt Schutzfristen vor und nach der Entbindung.
- Sie haben Anspruch auf Mutterschaftsgeld.
- Sie haben Anspruch auf Elterngeld und Elternzeit.

Falls für Sie ein Beschäftigungsverbot während der Schwangerschaft ausgesprochen wurde, erhalten Sie „Mutterschutzlohn“ in der Regel in Höhe Ihres Nettoverdienstes. Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber bekommt diesen übrigens von der Minijobzentrale erstattet.

Sind Sie geringfügig beschäftigt und nicht selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung, steht Ihnen dennoch ein Mutterschaftsgeld in Höhe von insgesamt höchstens 210,00 EUR zu.

Um dieses Mutterschaftsgeld zu erhalten, benötigen Sie eine Bestätigung Ihres Betriebes über Ihre Beschäftigung und eine Geburtsurkunde mit dem standesamtlichen Vermerk „nur gültig für die Mutterschaftshilfe“. Senden Sie diese Unterlagen an das Bundesversicherungsamt in Bonn (s. Anhang) und beantragen Sie die Zahlung des Mutterschaftsgeldes. Der Antrag kann auch unter www.bva.de online gestellt werden.

ACHTUNG! Sind Sie während der Elternzeit geringfügig beschäftigt **und sind Sie weiter ein eigenständiges Mitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse** und nicht in der Familienversicherung versichert, dann erhalten Sie von Ihrer Krankenkasse Ihren durchschnittlichen kalendertäglichen Nettoverdienst als Mutterschaftsgeld während der gesamten Mutterschutzzeit.

Nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts (10 AZR 552/91) darf Urlaubs- und Weihnachtsgeld wegen Abwesenheit aufgrund des Mutterschutzes nicht gekürzt werden. Einer Angestellten wurden diese Leistungen zugesprochen, obwohl sie in dem entsprechenden Jahr wegen Krankheit, Mutterschutz und Erziehungsurlaub (heute entspricht dies der Elternzeit) lediglich an vier Tagen gearbeitet hatte. Anders lautende tarifvertragliche Regelungen sind aber zulässig.

Ihr Recht bei Kündigung

Das Kündigungsschutzgesetz gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Betrieb, also auch für Sie. Voraussetzung ist allerdings, dass Sie mindestens sechs Monate bei Ihrer Arbeitgeberin bzw. bei Ihrem Arbeitgeber beschäftigt sind und dass der Betrieb mehr als zehn Beschäftigte hat. Teilzeitkräfte werden bei der Ermittlung der Beschäftigtenzahl nur mit abgestuften Anteilen mitgerechnet. Wenn Sie vor dem 31.12.2003 eingestellt wurden, gilt das Kündigungsschutzgesetz für Sie bereits, wenn der Betrieb mehr als fünf Beschäftigte hat.

Kündigungsfristen gelten auch unabhängig vom Kündigungsschutzgesetz: Für alle Beschäftigten gelten die gleichen gesetzlichen Kündigungsfristen. Es kann grundsätzlich mit einer vierwöchigen Frist zum 15. oder Letzten eines Kalendermonats gekündigt werden, längere Kündigungsfristen gelten nach einer mehr als zweijährigen Betriebszugehörigkeit. Diese erhöhen sich nach zwei Jahren auf einen Monat, nach fünf Jahren auf zwei Monate jeweils zum Monatsende. Sollten Sie noch länger beschäftigt sein, erkundigen Sie sich nach den dann gültigen Kündigungsfristen.

In der Probezeit kann ein Arbeitsvertrag generell mit 14-Tage-Frist gekündigt werden.

Sollten Sie in einem Kleinbetrieb beschäftigt sein, der weniger als 20 Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer hat (Auszubildende werden hierbei nicht gezählt, Teilzeitbeschäftigte in abgestuften Anteilen), dann kann die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber durch Einzelvertrag mit Ihnen eine kürzere Kündigungsfrist vereinbaren. Vier Wochen dürfen dabei aber nicht unterschritten werden. Ebenfalls durch ausdrücklichen Vertrag kann mit vorübergehend (bis zu drei Monaten) beschäftigten Hilfskräften eine kürzere Kündigungsfrist vereinbart werden.

In Tarifverträgen können andere Fristen festgelegt sein, die dann vorrangig gelten.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Mündliche Kündigungen sind unwirksam.

Besonderen Kündigungsschutz haben Sie, wenn Sie schwanger oder schwerbehindert sind. Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber darf Ihnen dann nur mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, d. h. des Staatlichen Amtes für Arbeitsschutz (bei Schwangerschaft) bzw. des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales NRW (bei Schwerbehinderung) kündigen. Die Adressen finden Sie im Anhang.

Sie sollten bei einer Kündigung unverzüglich fachlichen Rat einholen und ggf. innerhalb von 21 Tagen Klage beim Arbeitsgericht einreichen. Sie brauchen dafür keine anwaltliche Vertretung. Wenn Sie nicht wissen, wie Sie die Klage formulieren müssen, hilft Ihnen die Rechtsantragsstelle beim Arbeitsgericht kostenlos. Sollten Sie sich anwaltlich vertreten lassen, müssen Sie diese Kosten selbst tragen, auch wenn Sie den Prozess gewinnen.

Befristete Arbeitsverhältnisse laufen mit Fristablauf aus. Sie müssen nicht gekündigt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine mehrmalige Befristung auch unwirksam sein. Dies wäre für Sie besonders im Fall einer Schwangerschaft wichtig.

... durch Sie selbst

Sie können jederzeit ohne Angabe von Gründen kündigen, aber auch Sie sind zur Einhaltung der Kündigungsfristen verpflichtet, da Sie sich sonst möglicherweise schadenersatzpflichtig machen. Fristlos können Sie nur kündigen, wenn ein „wichtiger“ Grund vorliegt. Vor diesem Schritt sollten Sie unbedingt rechtlichen Rat einholen. Besondere Kündigungsmöglichkeiten bestehen während der Schwangerschaft, der Schutzfrist nach der Geburt und während der Elternzeit.

Der Betrieb ist insolvent

Wenn eine Firma Pleite macht, ist in den Geldbörsen ihrer Beschäftigten schon längst Ebbe. Denn unregelmäßige oder ausbleibende Gehalts- bzw. Lohnzahlungen gehören fast immer zu den Vorboten einer Firmeninsolvenz. Doch die Betroffenen müssen neben dem Verlust des Arbeitsplatzes nicht auch noch ausstehende Gehaltszahlungen für zurückliegende Zeiten in Kauf nehmen.

Alle, die wegen Zahlungsunfähigkeit des Betriebes ihren zustehenden Lohn nicht erhalten haben, haben Anspruch auf Insolvenzgeld von der Agentur für Arbeit, also auch die geringfügig Beschäftigten.

Das Insolvenzgeld sichert den Gehalts- oder Lohnanspruch für die letzten drei Monate des Arbeitsverhältnisses vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Dies gilt auch dann, wenn der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird oder – falls ein Insolvenzverfahren mangels Masse offensichtlich nicht in Betracht kommt – wenn die Betriebstätigkeit vollständig beendet wird. Gezahlt wird das Insolvenzgeld in Höhe des geschuldeten Nettoarbeitsentgelts.

Wer bei der Insolvenz seiner Firma nicht zu kurz kommen will, der sollte spätestens innerhalb von zwei Monaten zur Agentur für Arbeit gehen, um Insolvenzgeld zu beantragen. Während des Insolvenzverfahrens beträgt die Kündigungsfrist für Ihr Arbeitsverhältnis maximal drei Monate.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei der Agentur für Arbeit. Sie können sich auch im Internet auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit umfangreich informieren: www.arbeitsagentur.de. Dort finden Sie unter anderem das Merkblatt und die Antragsvordrucke.

Steuern und Beiträge im Minijob

Die Beschäftigten müssen in der Regel weder Steuern noch Sozialabgaben auf eine Beschäftigung bis zu 450,00 EUR zahlen. Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber zahlt in den meisten Fällen eine Pauschale von 30,99 % des Arbeitslohns.

Davon gehen 15 % an die Renten- und in der Regel 13 % an die Krankenversicherung. Dazu kommen 0,99 % als Umlage zum Ausgleich von Arbeitgeberaufwendungen für Krankheit und Mutterschaft bzw. den Anspruch der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers auf Insolvenzgeld. Näheres dazu in den folgenden Kapiteln.

Die pauschalen Abgaben zur Sozialversicherung muss allein die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber bezahlen.

Wenn diese Pauschalen abgeführt werden, fallen noch 2% Steuern incl. Solidaritätsbeitrag und Kirchensteuer an. Steuern können aber immer auch nach der Lohnsteuerkarte sowie einem anderen pauschalen Verfahren erhoben werden, wenn z. B. aufgrund der Zusammenlegung mehrerer geringfügiger Beschäftigungen kein pauschaler Beitrag zur Rentenversicherung gezahlt wird. Sollte dies auf Sie zutreffen, lassen Sie sich vom Finanzamt beraten, welches die für Sie günstigste Lösung wäre.

Die Steuern, also auch die pauschale Lohnsteuer kann die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber Ihnen vom Lohn abziehen.

Bei einer kurzfristigen Beschäftigung, die nicht länger als zwei Monate bzw. 50 Arbeitstage im Jahr dauern darf, fallen keine pauschalen Sozialabgaben an. Die Einkünfte müssen aber über die Lohnsteuerkarte oder pauschal mit 25 % + Solidaritätszuschlag + Kirchensteuer versteuert werden.

Sie sind rentenversichert

Wenn Sie Ihr Beschäftigungsverhältnis ab dem 01. Januar 2013 aufgenommen haben, sind Sie voll in der Rentenversicherung versichert. 15% Ihres Verdienstes zahlt der Arbeitgeber, Sie selbst müssen 3,9% bezahlen. Ihnen werden zwölf Pflichtbeitragsmonate pro Jahr auf die Wartezeit angerechnet, Sie sind bei Erwerbs- und Berufsunfähigkeit abgesichert, können eine Rehabilitationskur beantragen und können eine Riester-Förderung für die private Vorsorge erhalten.

Wenn Ihr monatlicher Verdienst unter 175,00 EUR liegt, müssen Sie zusätzlich die Differenz zwischen dem Arbeitgeberanteil und dem Mindestbeitrag (33,08 EUR) entrichten.

Sie können sich von der Versicherungspflicht befreien lassen. Damit verzichten Sie aber auf viele Vorteile der Rentenversicherung. Sie müssen dann die 3,9% Abzug vom Lohn nicht bezahlen.

Waren Sie schon vor dem 01.01.2013 beschäftigt, gilt das alte Recht:

15 % Ihres Verdienstes werden an die gesetzliche Rentenversicherung abgeführt. Damit erwerben Sie, sofern Sie nicht schon eine gesetzliche Altersrente beziehen, einen geringen Rentenanspruch von 3,14 EUR pro Monat, bei einer 12-monatigen Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt von 400,00 EUR monatlich. Auf die „Wartezeit“ (60 Monate Beitragszahlungen, die man benötigt, um die Regelaltersrente zu bekommen) werden pro Beschäftigungsjahr 3,57 Monate angerechnet.

Auch Sie können aber den Rentenversicherungsbeitrag durch einen eigenen Beitrag aufstocken. Im Amtsdeutsch heißt dies „auf die Sozialversicherungsfreiheit verzichten“. Ein Widerruf der Beitragsaufstockung ist nicht möglich. Mit zurzeit 3,9% Ihres Verdienstes zusätzlich (bei 400,00 EUR Verdienst = 15,60 EUR) erwerben Sie sich nicht nur einen monatlichen Rentenanspruch von 3,96 EUR bei zwölf Monaten Beschäftigung bei 400,00 EUR monatlich.

Ihnen werden zwölf Pflichtbeitragsmonate pro Jahr auf die Wartezeit angerechnet, Sie sind bei Erwerbs- und Berufsunfähigkeit abgesichert, können eine Rehabilitationskur beantragen und können eine Riester-Förderung für die private Vorsorge erhalten. Wenn Ihr monatlicher Verdienst unter 175,00 EUR liegt, müssen Sie zusätzlich die Differenz zwischen dem Arbeitgeberanteil und dem Mindestbeitrag in Höhe von 33,08 EUR entrichten.

Wenn Sie ein oder mehrere Kinder unter zehn Jahren haben, zahlt sich die Aufstockung des Rentenversicherungsbeitrags besonders aus: Ihre selbst erworbene Rentenanwartschaft wird noch einmal um 50 % aufgestockt. (Maximum: 100 % des Durchschnittseinkommens. Diesen Wert können Sie allerdings mit einer geringfügigen Beschäftigung nicht erreichen.)

Ob sich die Aufstockung des Rentenversicherungsbeitrages für Sie lohnt, kann im Einzelfall sehr unterschiedlich sein. Wenn Sie beispielsweise schon Altersvollrente beziehen, erhöht sich diese nicht. Lassen Sie sich vom Versicherungsamt, von den Versichertenältesten oder anderen Stellen beraten (Adressen im Anhang).

Beachten Sie die Zusatzregelung: Wenn sich Ihr Lohn nach dem 01. Januar 2013 auf über 400,00 EUR erhöht, werden Sie automatisch rentenversicherungspflichtig (Ausnahme: Bezieher und Bezieherinnen einer Altersvollrente).

Ihr Anspruch auf Riester-Förderung

Wer "riestert" hat Anspruch auf staatliche Förderung. Der Sparer/die Sparerin erhält auf jeden Fall die Grundförderung sowie eine Kinderzulage für jedes Kind, für das man Kindergeld erhält, in Höhe von 185,00 EUR/Jahr. Ist das Kind nach dem 01.01.2008 geboren, beträgt die Zulage sogar 300,00 EUR.

Diese staatliche Förderung für Ihre private Rentenvorsorge können Sie erhalten, wenn Sie

- seit dem 01. Januar 2013 neu in einem Minijob beschäftigt sind.
- freiwillig Ihren Rentenbeitrag aufstocken (s. o.).
- Angehörige pflegen und dadurch rentenversichert sind.
- einen Ehegatten bzw. eine Ehegattin haben, der bzw. die zum „förderfähigen Personenkreis“ gehört.
- bei der Arbeitsagentur arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldet sind.
- arbeitslos gemeldet sind und Leistungen nach SGB II (ALG II) nur deshalb nicht erhalten, weil Ihr Partner ein zu hohes Einkommen oder Vermögen hat. Achten Sie in diesem Fall darauf, dass Sie sich alle drei Monate bei der Arbeitsagentur melden und die Meldenachweise aufbewahren.

Da Sie wegen Ihres geringen Verdienstes nur mit einer geringen staatlichen Rentenzahlung rechnen können, ist es für Sie umso wichtiger, zusätzlich privat vorzusorgen. Mit einem vergleichsweise geringen Eigenbeitrag können Sie die volle Förderung in Anspruch nehmen. Das lohnt sich besonders, wenn Sie Anspruch auf Kinderzulagen haben.

Als geringfügig Beschäftigte müssen Sie nur einen Mindestbeitrag in Höhe von 60,00 EUR **pro Jahr** aufbringen.

Beispiel 1:

Frau A hat keine Kinder, sie ist geringfügig beschäftigt. Als Förderung erhält sie für sich 154,00 EUR. Sie muss einen Mindestbeitrag von 60,00 EUR (pro Monat 5,00 EUR) bezahlen. Sie legt also 214,00 EUR an, von denen sie weniger als die Hälfte selbst bezahlen muss.

Beispiel 2:

Frau B ist geringfügig beschäftigt und hat drei Kinder, die alle vor 2008 geboren wurden. Ihr Mindestbeitrag liegt bei 60,00 EUR. Zusätzlich erhält sie 154,00 EUR für sich und insgesamt 555,00 EUR für die Kinder. Sie spart also im Jahr insgesamt 769,00 EUR für ihre Altersvorsorge. Weniger als ein Zehntel zahlt sie aus der eigenen Geldbörse.

Beispiel 3:

Frau C ist geringfügig beschäftigt und hat zwei Kinder. Eines ist vor, eines ist nach 2008 geboren. Ihr Mindestbeitrag liegt bei 60,00 EUR im Jahr. Zusätzlich erhält sie 154,00 EUR für sich und insgesamt 485,00 EUR für die Kinder. Sie spart also im Jahr insgesamt 699,00 EUR für ihre Altersvorsorge. Weniger als ein Elftel muss sie selbst aufbringen.

Auf diese Förderung sollten Sie nicht verzichten! Falls Sie später einmal den Eigenbeitrag nicht aufbringen können, können Sie aussetzen, ohne den Vertrag zu kündigen.

Welches für Sie das günstigste Angebot ist, können Sie zum Beispiel in der Zeitschrift „Finanztest“ der Stiftung Warentest (in den meisten Bibliothekslesesälen kostenlos einsehbar) nachlesen oder gegen eine geringe Gebühr bei der Verbraucherzentrale erfragen.

Bitte beachten Sie:

Wenn Ihr Einkommen deutlich höher ist als 450,00 EUR, müssen Sie je nach Kinderzahl auch einen höheren Eigenbeitrag leisten, zurzeit 4 % vom Jahresbruttoeinkommen. Leider können wir in dieser Broschüre nicht auf alle komplizierten Regelungen zur Riester-Rente eingehen. Informationen erhalten Sie z. B. beim Finanzamt oder in den meisten Geldinstituten.

Beitrag ohne Gegenleistung in der Krankenversicherung

Wenn Sie bereits in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind (familienversicherte Hausfrauen, -männer, Schülerinnen und Schüler, Studenten und Studentinnen oder Rentner/-innen, freiwillig Versicherte), muss die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber 13 % Ihres Arbeitsentgelts an Ihre Krankenkasse abführen. Eine Gegenleistung erhalten Sie dafür nicht. Für Sie entstehen keine Ansprüche, da Sie ja bereits Krankenversicherungsschutz haben. Ein Anspruch auf Krankengeld entsteht ebenfalls nicht.

Wenn Sie privat krankenversichert sind (z. B. Beamtinnen, Beamte, Selbstständige), muss kein Krankenversicherungsbeitrag entrichtet werden.

Tipp:

Wenn Sie Mitglied in einer privaten Krankenversicherung oder freiwilliges Mitglied in einer gesetzlichen Krankenversicherung sind und gerne Pflichtmitglied in einer gesetzlichen Krankenversicherung werden wollen, sollten Sie sich einen „Midijob“ (s. u.) suchen, es reicht ein 451,00 EUR-Job. Sie können dann mit einem geringen Beitrag die volle Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten.

Als Arbeitnehmerin im Privathaushalt

Wenn Sie in einem Privathaushalt geringfügig tätig sind, hat dies für Sie den Nachteil, dass Ihre Arbeitgeberin/Ihr Arbeitgeber nur einen Beitrag von 5 % zur Rentenversicherung leisten muss. Aus diesem Beitrag können Sie keine nennenswerte Rente erzielen. Wenn Ihr Beschäftigungsverhältnis ab dem 01.01.2013 begonnen hat, sind Sie in der Rentenversicherung pflichtversichert. Einen Großteil des Beitrages müssen Sie leider selbst bezahlen: 13,9% Ihres Verdienstes werden dafür abgezogen, mindestens 33,08 EUR.

Sie können sich von der Versicherungspflicht befreien lassen. Ob sich dies lohnt, erfahren Sie z. B. beim Versicherungsamt.

Beachten Sie:

Auch im Privathaushalt haben Sie die gleichen Rechte am Arbeitsplatz wie alle anderen Beschäftigten!

Was muss die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber im Privathaushalt beachten?

Es ist preiswert und bequem, jemanden im Haushalt legal zu beschäftigen. Statt 30,99 % müssen nur 14,44 % Abgaben an die Minijob-Zentrale (Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See) als zentrale Einzugsstelle für die geringfügigen Beschäftigungen abgeführt werden. Bei einem Einkommen von bis zu 450,00 EUR geschieht dies über den sogenannten „Haushaltsscheck“.

Die Beiträge werden dann entsprechend den Lohnangaben einfach vom Konto abgebucht. Alle Versicherungen sind damit abgegolten (gesetzliche Unfallversicherung, Lohnfortzahlung)

Der Haushaltsscheck ist erhältlich z. B. bei der Minijob-Zentrale (Adresse im Anhang) oder als Download unter www.minijob-zentrale.de. Hier ist auch ein Musterarbeitsvertrag erhältlich.

Für Minijobs in Privathaushalten ermäßigt sich die **Einkommensteuer** auf Antrag um 20 % (max. 510,00 EUR im Jahr) der Aufwendungen der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers.

„Midijob“ und „Gleitzone“

Während die Minijobs allgemein bekannt sind, kennen nur ganz wenige die „Midijobs“, offiziell nennt man sie „Beschäftigung in der Gleitzone“. Früher war es so, dass auch bei einer nur unbedeutenden Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenzen volle Sozialversicherungs- und Steuerpflicht anfiel. Es musste erheblich mehr verdient werden, um auch nur ein wenig mehr Geld netto zu bekommen. Das stellte sich als großes Hindernis heraus, wenn geringfügig Beschäftigte in einen sozialversicherungspflichtigen (Teilzeit-)Job wechseln wollten. Um diese Hürde abzumildern, hat man die „Gleitzone“ erfunden, in der die Kostenbelastung für die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer nur ganz allmählich auf die volle Beitragslast anwächst. Die Gleitzone beginnt bei 450,01 EUR und endet bei 850,00 EUR, ab dann sind die vollen Sozialversicherungsbeiträge zu bezahlen.

Wenn jemand ein Monatseinkommen hat, das in der Gleitzone liegt, muss die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber die regulären halben Arbeitgeberbeiträge abführen.

Für Sie als Beschäftigte reduzieren sich die Beiträge aber deutlich: Bei einem Einkommen von 460,00 EUR bezahlen Sie nur rd. 52,00 EUR statt 89,00 EUR. Ihre Ersparnis beträgt also rund 37,00 EUR. Je mehr Sie verdienen, desto geringer ist die Ersparnis, ab 850,00 EUR müssen Sie den vollen Sozialversicherungsbeitrag bezahlen.

In der gesetzlichen Krankenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung bleiben Ihnen in der Gleitzone alle Leistungen erhalten. Allerdings müssen Sie einen geringfügig niedrigeren Rentenanspruch in Kauf nehmen. Wenn Sie das nicht wollen, müssen Sie dies Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber schriftlich mitteilen. Dann erhalten Sie für den vollen Sozialversicherungsbeitrag auch den Rentenanspruch, der Ihrem Einkommen entspricht.

Vorsicht bei Überschreitung der Entgeltgrenze

Sonderzahlungen wie Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeld werden bei der Ermittlung des regelmäßigen Monatslohnes berücksichtigt. Erhalten Beschäftigte z. B. einen Lohn in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze und zusätzlich ein 13. Monatsentgelt als Weihnachtsgeld, so kann Sozialversicherungspflicht eintreten. Sonderzahlungen werden aber nur dann angerechnet, wenn sie entweder vertraglich vereinbart oder betriebsüblich regelmäßig gezahlt werden. Dies ist immer dann der Fall, wenn gleichartige Sonderzahlungen in mehreren aufeinander folgenden Jahren gezahlt werden.

Sozialversicherungspflicht tritt nicht ein, wenn eine Sonderzahlung (z. B. Erfolgsbeteiligung oder einmalige Leistungsprämie) nicht vertraglich vereinbart und auch nicht regelmäßig gezahlt wurde.

Zweimal im Jahr darf es „mehr“ sein, z. B. dann, wenn Sie als Urlaubs- oder Krankheitsvertretung unvorhergesehen einspringen müssen, dann ist dieses Überschreiten der Sozialversicherungsgrenzen unschädlich. Das Gleiche gilt, wenn Sie bei einem zweiten Arbeitgeber kurzfristig, d. h. für maximal zwei Monate, ein zweites Arbeitsverhältnis eingehen.

Auch können Sie bei Schwankungen im Arbeitsanfall flexible Arbeitszeitregelungen (z. B. Gleitzeit- oder Jahreszeitkonten) vereinbaren und so genannte Wertguthabenvereinbarungen (z. B. Langzeit- oder Lebensarbeitszeitkonten) treffen. Hierfür gelten sehr spezielle Regelungen. Grundsätzlich dürfen bei diesen Modellen 4.800,00 EUR Jahresentgelt (als Arbeitsentgelt oder als Zeitguthaben) nicht überschritten werden. Auskünfte dazu erteilt die Minijob-Zentrale.

Und noch ein Tipp: Ihre Arbeitgeberin/Ihr Arbeitgeber kann Ihnen steuer- und sozialversicherungsfrei einen Zuschuss zur Unterbringung nicht schulpflichtiger Kinder in einer Kindertageseinrichtung geben (§ 2, Nr. 33 Einkommensteuergesetz).

Diesen Zuschuss können Sie auch ohne Probleme über die Grenze von 450,00 EUR hinaus erhalten. Es könnte sich also lohnen, mit der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber zu verhandeln.

Steuer- und somit auch sozialabgabenfrei sind weiter Sachleistungen, soweit sie 44,00 EUR/Monat nicht überschreiten. Darunter fallen z. B. ein Jobticket und u. U. auch ein Tankgutschein. Wichtig ist: Es darf kein Bargeld fließen. Wenn dies für Sie in Frage kommt, informieren Sie sich am besten bei einer Steuerberaterin/einem Steuerberater.

Die Einkommensgrenze überschreiten und gleichzeitig etwas für die Rente tun – wie geht das?

Seit vielen Jahren gibt es eine Form der betrieblichen Altersvorsorge, die üblicherweise nur bei sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen angewendet wurde – die sog. „Entgeltumwandlung“. Bei dieser Anlageform sparen die Beschäftigten Sozialabgaben und Steuern. Für Minijobberinnen oder Minijobber scheint dieses Modell auf den ersten Blick uninteressant zu sein, weil für sie Sozialabgaben und Steuern pauschal abgeführt werden.

Da bei der Entgeltumwandlung das für Sozialabgaben usw. maßgebliche Einkommen um den Sparanteil direkt gekürzt wird, können Beschäftigte mit Minijob bis zu 220,00 EUR im Monat für ihre Altersvorsorge einsetzen und müssen/können natürlich entsprechend mehr arbeiten. Es kommen auf diese Weise wirklich nennenswerte Summen zusammen, die im Alter als monatliche Rente ausgezahlt werden können.

Die Vorteile einer Entgeltumwandlung:

- Mehrarbeit über 450,00 EUR/Monat ist zulässig, wenn dieser Mehrverdienst in einen entsprechenden Sparvertrag fließt
- Aufbau einer zusätzlichen Alterssicherung
- Das so angesparte Vermögen ist „Hartz-IV-fest“, d. h. wird bei der Berechnung des vorhandenen Vermögens nicht mitgerechnet und ist darüber hinaus pfändungssicher
- Das so angesparte Vermögen kann nicht verfallen und gehört ausschließlich Ihnen

Wie können Sie und Ihre Arbeitgeberin/Ihr Arbeitgeber von diesem „Geheimtipp“ profitieren? Sie/Er lässt sich von seiner Steuerberaterin/ seinem Steuerberater oder der Hausbank beraten, welche Form dieser betrieblichen Altersvorsorge sie/er wählen soll. Wenn ihr/ihm dies zu mühsam ist, weil es sich um einen kleinen Betrieb handelt, dann dürfen selbstverständlich auch Sie sich z. B. bei Stiftung Warentest Finanztest informieren und nach der günstigsten Gesellschaft suchen.

Der Abschluss der betrieblichen Altersversicherung muss durch die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber erfolgen, die/der dann auch die Beiträge direkt überweisen muss.

Was ist weiter zu tun? Sie vereinbaren gemeinsam eine Erhöhung der Wochenarbeitszeit und der Gegenwert für diese Mehrarbeit wird ohne Abzüge in Ihre betriebliche Altersversorgung eingebracht.

Setzen Sie sich durch!

Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber ist oft nicht bekannt, dass Sie ein Recht auf Urlaub, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall etc. haben. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Sie in einem Kleinbetrieb arbeiten. Dann sollten Sie diese Broschüre ggf. an die Betriebsleitung weitergeben oder anregen, dass bei der Rechtsberaterin/dem -berater des Betriebes nachgefragt wird.

Ist in Ihrem Betrieb ein Betriebsrat, Personalrat oder eine Mitarbeitervertretung vorhanden, wenden Sie sich an sie, um dort wegen Ihrer Forderungen Unterstützung zu bekommen.

In der Praxis kommt es leider gar nicht so selten vor, dass Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber verdeckt oder ganz unverhohlen offen mit dem Verlust Ihres Arbeitsplatzes drohen, wenn Sie die in dieser Broschüre aufgeführten Minimalrechte aus dem Arbeitsvertrag fordern.

Eine daraufhin erfolgende Kündigung wäre wegen Verstoßes gegen das Maßregelungsverbot (§ 612a BGB) nichtig. Eine Arbeitgeberin bzw. ein Arbeitgeber darf nämlich Beschäftigte bei einer Maßnahme nicht benachteiligen, weil diese in zulässiger Weise ihr Recht ausüben.

Leider sehen Beschäftigte oftmals von der Durchsetzung ihrer Rechte ab, da sie auf den Arbeitsplatz angewiesen sind und ihn nicht verlieren wollen. Doch ist dieses Arbeitsverhältnis – egal aus welchen Gründen – beendet, können Sie nachträglich im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfrist bzw. im Rahmen der tariflich geltenden Verfallsfrist rückwirkend alles einfordern, was Ihnen trotz gesetzlicher bzw. tariflicher Vorschriften nicht gewährt worden ist.

Findet für Sie kein Tarifvertrag Anwendung, gilt die gesetzliche Verjährung von zwei Jahren, d. h. Sie können noch bis zum 31.12.2014 Forderungen aus dem Jahr 2012 geltend machen. Ansprüche aus dem Jahr 2013 verjähren erst nach dem 31.12.2015.

Notieren Sie also genau, wann Sie wegen einer Erkrankung nicht arbeitsfähig waren oder für welche gesetzlichen Feiertage Sie keine Lohnfortzahlung erhielten. Urlaub können Sie nur für das laufende Kalenderjahr geltend machen, es sei denn, Sie konnten aus dringenden betrieblichen oder in Ihrer Person liegenden Gründen (z. B. Krankheit) den Urlaub nicht antreten. „Alten“ Urlaub können Sie auch dann geltend machen, wenn Sie vergeblich (und beweisbar!) bezahlten Urlaub gefordert haben.

Können Sie bis zur Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses den bezahlten Urlaub nicht oder nicht vollständig nehmen, haben Sie einen finanziellen Abgeltungsanspruch.

Findet für Sie ein Tarifvertrag Anwendung, können Sie Ihre Ansprüche rückwirkend nur im Rahmen der tarifvertraglichen Verfallsfristen geltend machen, die u. U. nur wenige Monate betragen - informieren Sie sich bei der für Sie zuständigen Gewerkschaft.

Listen Sie alle Ihre Forderungen detailliert auf und machen Sie diese gegenüber Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber schriftlich geltend. Vergessen Sie dabei aber nicht zu prüfen, ob die gesetzliche bzw. tarifliche Kündigungsfrist eingehalten wurde, möglicherweise steht Ihnen noch weiterer Lohn bzw. weiteres Gehalt zu.

Werden Ihre Forderungen nicht erfüllt, können Sie beim Arbeitsgericht Klage einreichen. Sie brauchen dafür keine anwaltliche Unterstützung. Wenn Sie nicht wissen, wie Sie die Klage formulieren sollen, hilft Ihnen die Rechtsantragsstelle des Arbeitsgerichts gebührenfrei.

Den gegnerischen Anwalt bzw. die Anwältin müssen Sie in der ersten Instanz nie bezahlen, denn dies muss immer der Auftraggeber bzw. die Auftraggeberin – gleichgültig, wer den Prozess gewinnt oder verliert. Ein Kostenrisiko bezüglich eines Anwaltshonorars gehen Sie also nur ein, wenn Sie selbst einen Anwalt bzw. eine Anwältin beauftragen, es sei denn, Sie haben eine Rechtsschutzversicherung, die auch die Kosten des Arbeitsgerichtsverfahrens trägt.

Sollten Sie Mitglied einer Gewerkschaft sein, wird von dort die Rechtsvertretung übernommen.

Hilfreiche Adressen

Frauenbüros / Gleichstellungsstellen

zeigen auf kommunaler Ebene Benachteiligungen von Frauen auf, entwickeln Lösungsmöglichkeiten und wirken darauf hin, dass in allen Lebensbereichen der Auftrag des Grundgesetzes „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ erfüllt wird. Sie leisten vor Ort einen entscheidenden Beitrag zum Aufbau nachhaltiger gleichstellungspolitischer Strukturen in Deutschland.

Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten werden nach außen für die Bürgerschaft und – je nach Landesvorschrift – innerhalb der Stadtverwaltung für das Personal tätig.

Beispiele für interne Tätigkeiten:

- Beratung der Verwaltungsleitung in Gleichstellungsfragen
- Mitwirkung in Personalangelegenheiten
- Mitwirkung am Frauenförderplan
- Beratung von Beschäftigten

Beispiele für externe Tätigkeiten:

- Kooperation und Vernetzung für mehr Gleichberechtigung und Geschlechtergerechtigkeit
- Informations-, Beratungs- und Kulturangebote für die Bürgerschaft vor Ort

Gewerkschaft ver.di

Die Gewerkschaft ver.di ist zuständig für Beschäftigte aus den unterschiedlichsten Branchen, z. B. auch dem Einzelhandel. Etwa die Hälfte der über 2,7 Millionen Mitglieder von ver.di sind Frauen. Wenn Sie nicht genau wissen, ob ver.di die für Sie zuständige Gewerkschaft ist, rufen Sie einfach an und erkundigen Sie sich.

Im Frauenrat von ver.di treffen sich engagierte Frauen aus den verschiedensten Berufen und Branchen, um die Frauenpolitik in ver.di mit Leben zu füllen.

ver.di

Bezirk Mülheim-Oberhausen

Friedrich-Karl-Straße 24

46045 Oberhausen

Telefon: 0208 4 56 71-0

Telefax: 0208 4 56 71-20

E-Mail: bz.mh-ob@verdi.de

IG Bauen-Agrar-Umwelt (BAU)

Die IG Bauen-Agrar-Umwelt ist für Gebäudereinigerinnen da.

Mit den Frauen und für die Frauen will die IG-BAU die Arbeitsbedingungen menschlicher machen, auf Einkommens- und Beschäftigungssicherung drängen, auf Einhaltung der Tarifverträge achten und für leistungsgerechte Entlohnung kämpfen, die ArbeitnehmerInnen-Schutzgesetze verbessern, eine eigenständige soziale Absicherung durchsetzen.

In tariflichen und arbeitsrechtlichen Fragen beraten Sie

IG Bauen-Agrar-Umwelt

Bezirksverband Mülheim-Essen-Oberhausen

Gildehofcenter

Hollestraße 3

45127 Essen

Telefon: 0201 245650

Telefax: 0201 2456520

E-Mail: essen@igbau.de

Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten

Bürogemeinschaft Oberhausen

Im Lipperfeld 33

46047 Oberhausen

Region Nordrhein: Telefon 0208 3058212

Region Ruhrgebiet: Telefon 0208 3058230

Telefax: 0208 3058242

E-Mail: region.BGOberhausen@ngg.net

Bundesversicherungsamt

Mutterschaftsgeldstelle

Friedrich-Ebert-Allee 38

53113 Bonn

Hotline 0228 619-1888

täglich von 9:00 – 12:00 Uhr und Do. auch von 13:00 – 15:00 Uhr

E-Mail: mutterschaftsgeldstelle@bva.de

Versicherungsamt der Stadt Oberhausen

Fachbereich 2-4-70

Schwartzstraße 72

46045 Oberhausen

Telefon: 0208 825-2117

Telefax: 0208 825-5351

E-Mail: fachbereich.versicherungsamt@oberhausen.de

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Tarifregister

Referat IIIa3

53107 Bonn

Ein Verzeichnis der für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge kann im Internet unter www.bmas.bund.de abgerufen werden.

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW

Fürstenwall 25

40219 Düsseldorf

Telefon: 0211 855-5

Telefax: 0211 855-3211

Agentur für Arbeit

Mülheimer Straße 36

46045 Oberhausen

Telefon: 01801 555111

Telefax: 0208 8506870

E-Mail: oberhausen@arbeitsagentur.de

Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

Telefon: 0208 8506611

E-Mail: oberhausen.bca@arbeitsagentur.de

Gemeinsame Einrichtung Jobcenter Oberhausen der Stadt Oberhausen

Beauftragte für Chancengleichheit im Jobcenter

Centroallee 261

46047 Oberhausen

Telefon: 0208 62134-222

E-Mail: jobcenter-oberhausen.bca@jobcenter-ge.de

AOK

Regionaldirektion Oberhausen

Marktstraße 180

46045 Oberhausen

Telefon: 0208 8584-0

Telefax: 0208 8484-200

E-Mail: ob.stadtmitte@rh.aok.de

Kindertagespflegebörse der Stadt Oberhausen

Essener Straße 50

46047 Oberhausen

Telefon: 0208 825-9301

E-Mail: kindertagespflegeboerse@oberhausen.de

Kindertageseinrichtungen der Stadt Oberhausen

Essener Straße 50

46047 Oberhausen

Telefon: 0208 825-9033

E-Mail: kita@oberhausen.de

Finanzamt Oberhausen Süd

Schwartzstraße 7 - 9

46045 Oberhausen

Telefon: 0208 85040

Telefax: 0800 10092675124

E-Mail: service@FA-5124.fin-nrw.de

Finanzamt Oberhausen-Nord

Gymnasialstraße 16

46145 Oberhausen

Telefon: 0208 6499-0

Telefax: 0800 10092675123

E-Mail: service@FA-5123.fin-nrw.de

Staatliches Amt für Arbeitsschutz

Ruhrallee 55 - 57
45138 Essen
Telefon: 0201 2767-0
Telefax: 0201 2767-323
E-Mail: poststelle@stafa-e.nrw.de

Verbraucherzentrale

Lothringer Straße 20
46045 Oberhausen
Telefon: 0208 25109
Telefax: 0208 290605
E-Mail: oberhausen@vz-nrw.de

Schuldnerberatung

Lothringer Straße 20
46045 Oberhausen
Telefon: 0208 807020
Telefax: 0208 807027
E-Mail: karl.hoernschemeyer@kirche-oberhausen.de

Fürsorgestelle für Schwerbehinderte bei der Stadt Oberhausen/Kündigungsschutz bei Schwerbehinderung Fachbereich 3-2-20

Elly-Heuss-Knapp-Straße 1
46145 Oberhausen
Telefon: 0208 69965-20
Telefax: 6996543
E-Mail: felizitas.isselmann@oberhausen.de

Arbeitsgericht

Friedrich-List-Straße 18
46045 Oberhausen
Telefon: 0208 85745-0
Telefax: 0208 85745-33
E-Mail: poststelle@arbg-oberhausen.nrw.de

Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Sankt-Franziskus-Straße 146
40470 Düsseldorf
Telefon: 0211 9024-0
E-Mail: info@unfallkasse-nrw.de

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Minijob-Zentrale

Telefon: 0355 2902-70799

Telefax: 0201 384979797

E-Mail: minijob@minijob-zentrale.de

Internet: www.minijob-zentrale.de

Anhang

Bundesurlaubsgesetz in der Fassung vom 07.05.2002 (Auszüge)

§ 1 Urlaubsanspruch

Jede/r Arbeitnehmer/in hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub.

§ 3 Dauer des Urlaubs

(1) Der Urlaub beträgt jährlich mindestens 24 Werktage.

§ 5 Teilurlaub

(1) Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin

- a) für Zeiten eines Kalenderjahrs, für die er/sie wegen Nichterfüllung der Wartezeit in diesem Kalenderjahr keinen vollen Urlaubsanspruch erwirbt;
- b) wenn er/sie vor erfüllter Wartezeit aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet;
- c) wenn er nach erfüllter Wartezeit in der ersten Hälfte eines Kalenderjahrs aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet.

Entgeltfortzahlungsgesetz in der Fassung vom 21.07.2012 (Auszüge)

§ 2 Entgeltzahlungen an Feiertagen

Für die Arbeitszeit, die infolge eines gesetzlichen Feiertages ausfällt, hat der/die Arbeitgeber/in dem/der Arbeitnehmer/in das Arbeitsentgelt zu zahlen, das er/sie ohne den Arbeitsausfall erhalten hätte. (...)

§ 3 Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Wird ein/e Arbeitnehmer/in durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an ihrer/seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne dass ihn/sie ein Verschulden trifft, so hat er/sie Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall durch den/die Arbeitgeber/in für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von sechs Wochen. (...) Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Abs. 1 gilt auch eine Arbeitsverhinderung, die infolge einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder eines nicht rechtswidrigen Abbruchs der Schwangerschaft eintritt. Dasselbe gilt für einen Abbruch der Schwangerschaft, wenn die Schwangerschaft innerhalb von zwölf Wochen nach der Empfängnis durch einen Arzt abgebrochen wird, die schwangere Frau den Abbruch verlangt und der Ärztin/dem Arzt durch eine Bescheinigung nachgewiesen hat, dass sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff von einer anerkannten Beratungsstelle hat beraten lassen. Der Anspruch (...) entsteht nach vierwöchiger ununterbrochener Dauer des Arbeitsverhältnisses.

§ 4 Höhe des fortzuzahlenden Arbeitsentgelts

Für den in § 3 Abs. 1 bezeichneten Zeitraum ist dem/der Arbeitnehmer/in das ihm/ihr bei der für ihn/sie maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit zustehende Arbeitsentgelt fortzuzahlen.

§ 5 Anzeige- und Nachweispflichten

Der/Die Arbeitnehmer/in ist verpflichtet, dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der/die Arbeitnehmer/in eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der/Die Arbeitgeber/in ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der/die Arbeitnehmer/in verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. (...)

§ 9 Maßnahmen der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation

Die Vorschriften der §§ 3 bis 4a und 6 bis 8 gelten entsprechend für die Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation durchgeführt wird.

Ist der/die Arbeitnehmer/in nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, gelten die §§ 3 bis 4a und 6 bis 8 entsprechend, wenn eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ärztlich verordnet worden ist und in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation oder einer vergleichbaren Einrichtung durchgeführt wird.

Teilzeit- und Befristungsgesetz in der Fassung vom 20.12.2011 (Auszüge)

§ 2 Begriff des teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmers

(1) Teilzeitbeschäftigt ist ein/e Arbeitnehmer/in, dessen regelmäßige Wochenarbeitszeit kürzer ist als die eines/r vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers/in. (...)

(2) Teilzeitbeschäftigt ist auch ein/e Arbeitnehmer/in, der/die eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ausübt.

§ 4 Verbot der Diskriminierung

(1) Ein/e teilzeitbeschäftigte/r Arbeitnehmer/in darf wegen der Teilzeitarbeit nicht schlechter behandelt werden als ein/e vergleichbare/r vollzeitbeschäftigte/r Arbeitnehmer/in, es sei denn, dass sachliche Gründe eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen.

Einem/r teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer/in ist Arbeitsentgelt oder eine andere teilbare geldwerte Leistung mindestens in dem Umfang zu gewähren, der dem Anteil seiner/ihrer Arbeitszeit an der Arbeitszeit eines/r vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers/in entspricht.

§ 12 Arbeit auf Abruf

(1) Arbeitgeber/in und Arbeitnehmer/in können vereinbaren, dass der/die Arbeitnehmer/in seine/ihre Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsanfall zu erbringen hat (Arbeit auf Abruf). Die Vereinbarung muss eine bestimmte Dauer der wöchentlichen und täglichen Arbeitszeit festlegen. Wenn die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit nicht festgelegt ist, gilt eine Arbeitszeit von zehn Stunden als vereinbart. Wenn die Dauer der täglichen Arbeitszeit nicht festgelegt ist, hat der/die Arbeitgeber/in die Arbeitsleistung des/r Arbeitnehmers/in jeweils für mindestens drei aufeinander folgende Stunden in Anspruch zu nehmen.

(2) Der/Die Arbeitnehmer/in ist nur zur Arbeitsleistung verpflichtet, wenn der/die Arbeitgeber/in ihm/ihr die Lage seiner/ihrer Arbeitszeit jeweils mindestens vier Tage im Voraus mitteilt.

(3) Durch Tarifvertrag kann von den Absätzen 1 und 2 auch zuungunsten des/der Arbeitnehmers/in abgewichen werden, wenn der Tarifvertrag Regelungen über die tägliche und wöchentliche Arbeitszeit und die Vorankündigungsfrist vorsieht. Im Geltungsbereich eines solchen Tarifvertrages können nicht tarifgebundene Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen die Anwendung der tariflichen Regelungen über die Arbeit auf Abruf vereinbaren.

Muster für einen Arbeitsvertrag

Zwischen.....(Name, Anschrift, Tel.)
im folgenden Arbeitgeberin / Arbeitgeber genannt
und

Frau/Herr geb. am
wohnhafte Tel
im folgenden Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer genannt
wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

Frau/Herr wird ab als (Bezeichnung der zu leistenden Arbeit)
in (Ort bzw. Adresse) beschäftigt.

Die Arbeitszeit beträgt wöchentlich/monatlich Stunden. Die
Arbeitszeit wird regelmäßig an folgenden Wochentagen geleistet
.....

Die ersten Wochen/Monate gelten als Probezeit, in der das Arbeits-
verhältnis von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt
werden kann. Nach Ablauf der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis von
beiden Seiten mit einer Frist von gekündigt werden. Die
Kündigung bedarf zur Gültigkeit der Schriftform. Es gelten mindestens
die gesetzlichen Bestimmungen.

Das Arbeitsentgelt beträgt je Monat/Woche/Stunde brutto/
netto. Die Pauschalversteuerung wird vom Arbeitgeber/von der
Arbeitgeberin übernommen. (Bei Nichtzutreffen streichen)

Der/Die Arbeitgeber/in zahlt als Sonderzuwendungen (Weihnachtsgeld,
Urlaubsgeld) EUR.

Der Urlaub beträgt Arbeitstage. (Es ist mindestens der gesetzliche
Mindesturlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz von 24 Werktagen, bei
weniger als 6 Arbeitstagen pro Woche anteilig zu gewähren.)

Der Arbeitgeber/Die Arbeitgeberin zahlt im Falle einer unverschuldeten
Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit das Arbeitsentgelt im Rahmen der
gesetzlichen/tariflichen Bestimmungen (Nichtzutreffendes streichen)
weiter.

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen
zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

.....
Ort, Datum

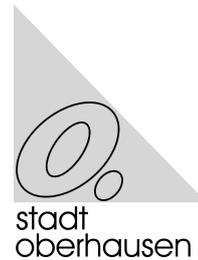
.....
Unterschrift Arbeitgeber/in

.....
Unterschrift Arbeitnehmer/in

Impressum

Herausgegeben von:

Stadt Oberhausen
Gleichstellungsstelle
im Bereich 0-4 / Büro für Chancengleichheit
Schwartzstraße 71
46045 Oberhausen



Telefon: 0208 825-2050
Telefax: 0208 825-5030
E-Mail: gleichstellungsstelle@oberhausen.de

Stand: Dezember 2013

Trotz größter Sorgfalt kann es immer einmal passieren, dass es zu Druckfehlern kommt oder die Rechtslage sich kurzfristig ändert. Für die Richtigkeit der Angaben kann daher keine Gewähr übernommen werden.

Grundtext:

Ingeborg Heinze (Juristin),
Christel Steylaers (Politologin)
für die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros
und Gleichstellungsstellen (BAG), Berlin

Gestaltung:

ERA Design, Petra Dinse und Julia Stoye

Druck:

OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH

Nachdruck und/oder Veröffentlichung im Internet, auch auszugsweise, ist nur mit Genehmigung der Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen (BAG) gestattet.



Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Herausgegeben:

Stadt Oberhausen
Gleichstellungsstelle im Büro für Chancengleichheit
Schwartzstraße 71, 46045 Oberhausen

In Kooperation mit der
MEO-Regionalagentur
c/o IHK zu Essen
Am Waldthausenpark 2, 45127 Essen

Tel: 0208 825-2050
Fax: 0208 825-5030
email: gleichstellungsstelle@oberhausen.de

Datum: Dezember 2013

Gestaltung: ERA Design, Petra Dinse & Julla Stoye

Druck: Oberhausener Gebäudemanagement